

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Libyen

Libyen

Stand: Dezember 2019

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die Zivilregisterbehörde (Civil Registry Authority)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** in Form
 - a) einer Personenstandsurkunde, ausgestellt durch die Zivilregisterbehördesowie
 - b) Familienbuch der Eltern ggf. aktives Familienbuch
- 3.

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Libyen**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den libyschen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige libysche Gericht

c) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus Libyen sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.